Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/44efe037-d7a9-3072-8ea0-4ddca5616f6f

Bibliografie	
Titel	Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (bisher: ZH 1/474)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 103-015
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 7 - 7 Zeitpunkt der Anwendung

7.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden ab Oktober 1986. Sie ersetzen die "Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung" (ZH 1/474) vom Oktober 1983.

7.2 Abweichend von Abschnitt 7.1 sind für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 1983 in Betrieb genommen worden sind oder im Bau waren, die Bestimmungen der Abschnitte 4.4.1, 4.6.1 und 4.6.2 sowie für Unterdruckanlagen Abschnitt 4.4.7 nicht anzuwenden.

7.3 Abweichend von Abschnitt 7.1 sind für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 1983 in Betrieb genommen worden sind oder im Bau waren, die Bestimmungen der Abschnitte 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.2 bis 4.4.6, 4.5 und 4.7.1 sowie für Überdruckanlagen Abschnitt 4.4.7 ab 1. Oktober 1986 anzuwenden.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH